

3) es möge die Zahl der bei den Regimentern und Parteien vorhandenen Regimentssecrétaires, Wirthschafts- und Compagnie-Fouriere, soweit und sobald als irgend thunlich, vermindert und der künftigen Ständeversammlung ein diesfalliger specieller Etat vorgelegt werden;

4) beantragten sie, die möglichste Reduction bei dem Personale der Medicinalverwaltung der Armee und die Verlegung eines Stats dieser Branche an die nächste Ständeversammlung, so wie ferner

5) die Verminderung der Zahl der Stipendiaten bei der medicinisch-chirurgischen Academie.

Dem Antrage unter 1 ist vollständig entsprochen worden, dem unter 2 hat zur Zeit jedoch noch nicht ausreichend Güte geleistet werden können, indem ein Officier, der in früherer Finanzperiode auf Wartegeld sich befand, noch nicht wieder angestellt worden ist. Es wird jedoch auch hier demnächst, der gegebenen Erklärung der hohen Staatsregierung zu Folge, dem ständischen Antrage möglichst entsprochen werden.

Was den Antrag unter 3 betrifft, so erklärt die Staatsregierung, daß sie denselben in reifliche Erwägung gezogen und zunächst in der bairischen Armee, der einzigen, wo es keine Fouriere giebt, über die Ausführbarkeit desselben nähere Nachforschungen angestellt habe; allein sie ist hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Einrichtung dort die höchsten dienstlichen Nachtheile mit sich bringt und gar nicht auszuführen wäre, wenn nicht alle Regimenter eine große Anzahl Cadetten hätten, die den Schreibdienst verrichten müßten.

Diese fehlen der diesseitigen Armee. Sie hält daher diese Maßregel um so weniger für ausführbar, da mit dem Wegfall der Militairleistungen die schriftlichen Arbeiten bei den einzelnen Truppenabtheilungen sich gemehrt hätten, das schreibende Personal aber aus den combattanten Unterofficieren zu entnehmen, sei deshalb unausführbar, weil, abgesehen davon, daß die Infanterie nicht einmal die bundesgesetzliche Zahl derselben besitze, die wenigsten derselben im Stande sein würden, den Dienst eines Fouriers zu verrichten, die Dienstzeit aber zu kurz sei, um sie hierzu auszubilden, da dieselbe kaum ausreiche, sie für den Wafendienst geschickt zu machen.

Die Deputation vermochte allerdings nicht zu verkennen, daß bei der Masse von Schriften, welche das einmal eingeführte Dienstverhältniß verlangt, bei der strengen Controle, welche eine genaue Verwaltung erheischt, es sehr schwer sein dürfte, bei den einzelnen Parteien, des Schreibens und Rechnens ganz kundige Personen zu entbehren. So ungern sie daher der gehofften Aussicht auf Ersparniß entsagt, glaubt sie dennoch aus den eben angegebenen Gründen der Kammer empfehlen zu müssen:

auf diesem Antrage nicht weiter zu beharren.

Dem Antrage unter 4 ist ebenfalls eine vollständige Berücksichtigung nicht zu Theil worden.

Die hohe Staatsregierung erklärt nämlich, daß sie auch hier den ständischen Antrag auf Verminderung des ärztlichen Personals in sorgfältige Erwägung gezogen habe. Doch wären die traurige Erfahrung früherer Feldzüge, wo Mangel an tüchtigen, praktisch gebildeten Aerzten den nachtheiligsten Einfluß auf Leben und Gesundheit der Truppen ausgeübt habe, sowie die Verpflichtung, auch in Friedenszeiten den ärztlichen Bedarf für das Contingent in Bereitschaft zu halten, gewichtige Gründe gewesen, warum man Anstand genommen habe, auf eine etatmäßige Verminderung des ärztlichen Personals einzugehen.

Um jedoch möglichste Ersparnisse zu bewirken, sollen, so viel die Verhältnisse gestatten, Compagniearztstellen zeitweilen vacant gehalten und die Gebühren derselben eingezogen werden.

Die Deputation hält jedoch die Gründe, weshalb dem ständischen Antrage nicht ein vollständigerer Erfolg gegeben wurde, nicht für so gewichtig und glaubt folgende Bemerkungen dagegen aufstellen zu müssen.

Wenn auch in den letzten Feldzügen der Mangel an praktisch gebildeten Aerzten sich fühlbar gemacht hat, so lag der Grund davon wohl nicht allein in dem geringen Etat, der damals in der Zeit, wo Sachsen zum Rheinbunde gehörte, und seine Krieger stets gerüstet waren, auch für den Kriegsfuß angenommen war, sondern vielmehr in der unzureichenden Ausbildung der Militairärzte. Selbst wenn auch anerkannt werden muß, daß die Zahl der Chirurgen in jener Kriegsepoche zu gering war, so folgt daraus nicht, daß es rathsam und nothwendig sei, im tiefen Frieden mehr anzustellen, um so weniger erscheint dies nöthig, jemehr die bei weitem bessere wissenschaftliche Ausbildung der jungen Militairärzte, welche jetzt in die Armee eintreten, wohl nicht zu vergleichen ist mit derjenigen der Eintretenden jener Zeit, wo man nur aus den Barbierstuben sich zu recrutiren vermochte.

Der Etat der Militairärzte, welcher in Friedenszeiten bundesgemäß zu halten ist, wird von der Staatsregierung angegeben zu: 1 Generalstabsarzt, 9 Regimentsärzten, 14 Bataillonsärzten, 97 Compagnieärzten (siehe Tabelle V).

Hierbei sind jedoch die Aerzte für das Ersatz- und Reservecorps mit eingeschlossen. Da jedoch der 39. Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes der einzige ist, welcher über diesen Gegenstand Bestimmungen enthält, dieser aber im V. Abschnitt, wo die Vorschriften über Mobilmachung des Bundesheeres gegeben sind, sich befindet, so läßt sich erstens unzweifelhaft annehmen, daß die unausgesetzte Completthaltung der Militairärzte bloß für den Fall der Mobilmachung des Contingents verordnet sei; mindestens dürfte wohl ganz sicher anzunehmen sein, daß eine Mehrzahl, als die für das Contingent nöthigen Militairärzte nicht erfordert werde, da es wohl nicht denkbar ist, daß man den Bundesstaaten die Verpflichtung auflege, für Truppen, die gar nicht existiren, Militairärzte anzustellen.

Daher glaubt die Deputation, daß man den Pflichten gegen den deutschen Bund vollkommen genüge, wenn man den Etat der für das Contingent erforderlichen Militairärzte stets complett erhalte.

Es dürften daher von dem, von der hohen Staatsregierung gegebenen bundesmäßigen Etat diejenigen Aerzte, welche für die Ersatz- und Reservemannschaften gerechnet worden, zu kürzen sein, mithin der Etat sich reduciren auf

1 General-Stabs-Arzt,
8 Regimentsärzte,
9 Bataillonsärzte,
62 Compagnieärzte.

Die Deputation hält diese Anzahl für den Friedenszustand der Armee mehr als ausreichend, und glaubt, daß eine Vertheilung des ärztlichen Personals, nach Anleitung der Tabelle V. D. füglich ausführbar sei, da diese ein noch stärkeres ärztliches Personal nachweist, als die einzelnen Abtheilungen der sächsischen Armee selbst während der Feldzüge der Rheinbundsepoche besaßen. Es würde daher, wenn die geehrte Kammer die Ansicht der Deputation theilt, der Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten sein: